

Titel:

## **Landschaftspflegerischer Fachbeitrag**

**LPF zum Bebauungsplan Nr. 52 c, 3. Änderung  
,KiTa Weiße Erde‘ der Kreisstadt Euskirchen**

Datum:

9. September 2020

---

Auftraggeber:

Kreisstadt Euskirchen  
Kölner Straße 75  
53879 Euskirchen

Ansprechpartner/in:

Frau Neumann-Baranowski

Auftrag vom:

09. 04 2020

Projekt-Nr.:

20-23

---

Auftragnehmer:

raskin • Umweltplanung und Umweltberatung GbR

Bearbeitung:

Dipl.-Umweltwiss. Inge Ahlhelm

Qualitätssicherung:

Dipl.-Geogr. Anja Werfling

Dorothee Raskin + Dr. Richard Raskin

Wilhelm-Grasmehr-Straße 6-8, D-52078 Aachen

Fon +49(0)241-99 000 15 - 0, Fax +49(0)241-99 000 15 - 5, info@raskin-ac.de

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>1</b>	<b>Veranlassung..... 2</b>
<b>2</b>	<b>Vorgehensweise..... 2</b>
<b>3</b>	<b>Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes ..... 2</b>
<b>4</b>	<b>Bestandsaufnahme und -bewertung ..... 3</b>
4.1	Planerische Vorgaben..... 3
4.2	Aktueller Zustand von Natur und Landschaft..... 5
4.2.1	Abiotische Grundlagen ..... 6
4.2.2	Pflanzen und Tiere ..... 7
4.2.3	Landschaftsbild und naturbezogene Erholung..... 9
<b>5</b>	<b>Konfliktanalyse..... 9</b>
5.1	Beschreibung des Vorhabens..... 9
5.2	Beeinträchtigung von Naturhaushalt und Landschaftsbild ..... 10
5.2.1	Bauphase ..... 10
5.2.2	Anlage ..... 10
5.2.3	Betrieb ..... 11
5.3	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen..... 11
<b>6</b>	<b>Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft ..... 12</b>
<b>7</b>	<b>Zusammenfassende Schlussfolgerung ..... 14</b>
<b>8</b>	<b>Quellen / Informationsgrundlagen..... 15</b>

### Karten

Karte 1: Bestandsplan

Karte 2: Konflikt- und Maßnahmenplan

### Anlagen

Anlage 1 Pflanzliste

## 1 Veranlassung

Die Stadt Euskirchen beabsichtigt, im südlichen Stadtbereich angrenzend an das neue Bau- gebiet Weiße Erde eine Kindertagesstätte (Kita) zu errichten. Die Fläche liegt im Geltungsbe- reich des Bebauungsplans (BP) Nr. 52 c aus dem Jahr 1982 und ist dort als ‚Öffentliche Grün- fläche‘ festgesetzt. Zur bauleitplanerischen Vorbereitung der Kita-Errichtung werden parallel der Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen sowie der entsprechende Bereich des BP Nr. 52 c geändert.

Sind aufgrund der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, so sind diese hinreichend zu qualifizieren und zu quantifizieren. Die Vermeidung und der Ausgleich des Eingriffs sind in der Abwägung zu berücksichtigen (§§ 1 und 1a BauGB in Verbindung mit §§ 14 bis 18 BNatSchG respektive §§ 30 bis 34 LNatSchG NRW. Hierzu wird der vorliegende Landschaftspflegerische Fachbeitrag erstellt.

## 2 Vorgehensweise

Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zur 3. Änderung des Bebauungsplans 52 c werden die Inhalte der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung abgehandelt. Dies erfolgt einerseits auf der Grundlage bestehender Informationen zum Zustand von Naturhaushalt und Landschafts- bild. Andererseits werden die Ergebnisse aktueller, im Zuge der Planungsverfahren erstellter Untersuchungen berücksichtigt (wie Biotoptypenkartierung, Artenschutzgutachten etc.).

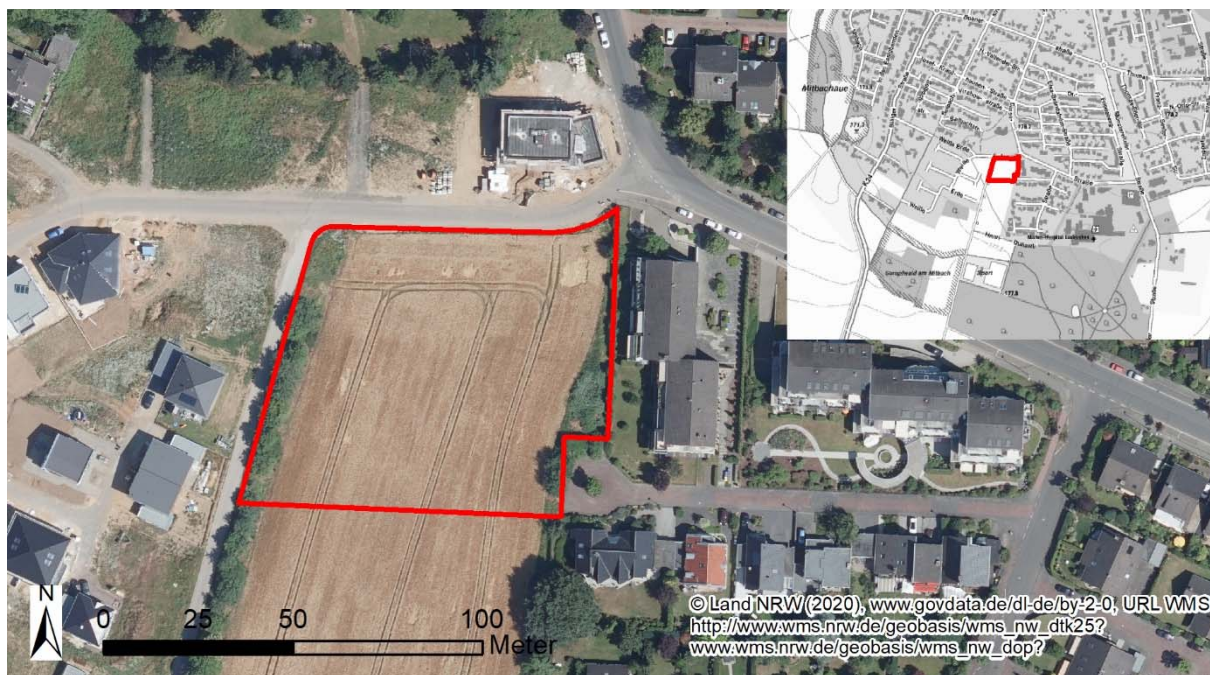
Für die Eingriffsbilanz wird der planungsrechtliche Ausgangszustand dem Planzustand gegen- übergestellt. In diesem Falle entspricht der Ausgangszustand dem Planzustand des Bebau- ungsplans 52 c vor der 3. Änderung (BP Nr. 052 c Bereich Engelbert-Goebel-Straße, Gottfried- Disse-Straße und Henri-Dunant-Straße im Stadtteil Euskirchen, 1982).

Die Benennung und Bewertung der Biotoptypen erfolgt auf Grundlage der Methode „Numeri- sche Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ des LANUV (2008).

## 3 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet zur Ermittlung des naturschutzrechtlichen Eingriffs in Naturhaushalt und Landschaftsbild umfasst schwerpunktmäßig den unmittelbaren, rund 6.350 m<sup>2</sup> großen Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung am südlichen Ortsrand von Euskirchen (s. Abb. 1). Zur Beurteilung relevanter Aspekte, z. B. der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und möglicherweise vorkommende Tierarten, wird auch das nächste Umfeld mit betrachtet.

Das Plangebiet selbst stellt sich als junge Ackerbrache mit einer randlichen Gehölzreihe im Westen dar. Westlich angrenzend wird derzeit das Wohngebiet Weiße Erde errichtet. Östlich liegt ein älteres Wohngebiet, nördlich befinden sich ein neu errichtetes Wohnhaus sowie Grün- flächen. Nach Süden schließen sich Ackerflächen an.



**Abb. 1:** Lage des Plangebietes  
(Geltungsbereich BP Nr. 52 c, 3. Änderung, Stand Mai 2020)

## 4 Bestandsaufnahme und -bewertung

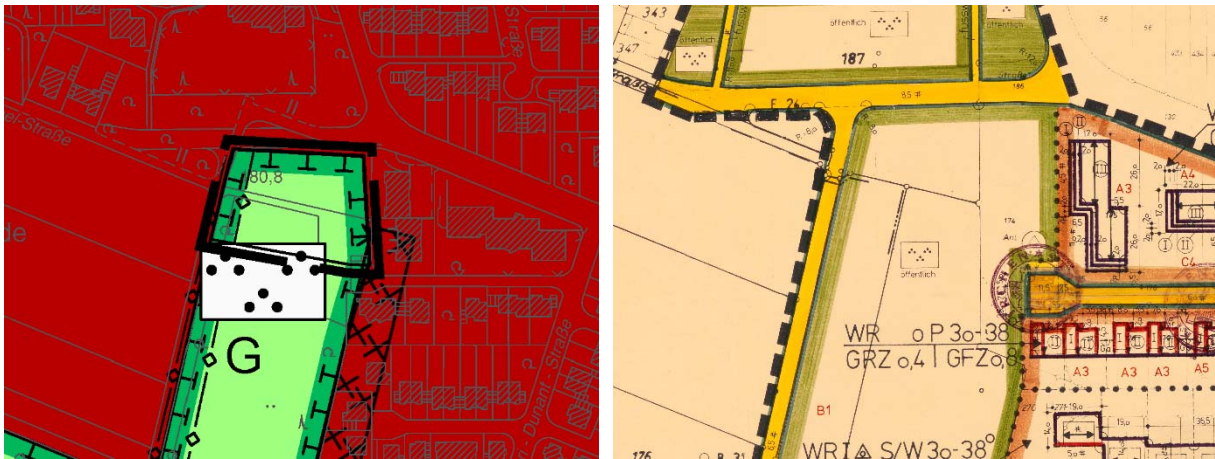
### 4.1 Planerische Vorgaben

Der **Regionalplan** Köln – Teilabschnitt Region Aachen (2003) stellt im Bereich der BP-Änderung ‚Allgemeinen Siedlungsbereich‘ dar.

Der derzeit gültige **Flächennutzungsplan** der Stadt Euskirchen (2004) stellt den Bereich bisher als ‚Grünfläche‘ mit randlichen ‚Flächen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB‘ dar (s. Abb. 2 li). Im Parallelverfahren erfolgt die 29. Flächennutzungsplanänderung mit einer Darstellung von ‚Flächen für den Gemeinbedarf‘.

Der ursprüngliche **Bebauungsplan** Nr. 52 c ‚Bereich Engelbert-Goebel-Straße, Gottfried-Disse-Straße und Henri-Dunant-Straße im Stadtteil Euskirchen‘ aus dem Jahr 1982 setzt im Bereich der 3. Änderung ‚Öffentliche Grünfläche‘ ohne weitere Zweckbestimmungen oder Maßnahmen fest (s. Abb. 2 re). Auf den östlich angrenzenden Flächen setzt der Bebauungsplan ein ‚Allgemeines Wohngebiet fest‘, das dort seit längerem umgesetzt ist. Nördlich des Plangebietes wurden ursprünglich ebenfalls ‚Flächen für Allgemeinbedarf‘ sowie ‚Öffentliche Grünflächen‘ festgesetzt, die in einer ersten Änderung des BP Nr. 52 c im Jahr 1993 leicht verändert wurden. In einer zweiten Änderung des BP Nr. 52 c im Jahr 1999 wurden rund 120 m südlich des Plangebietes im Zuge einer Wohngebietserweiterung südöstlich ‚Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft‘ sowie die Anlage eines kleinen Spielplatzes festgesetzt.

Im Westen schließt sich der Bebauungsplan Nr. 120 ‚Weiße Erde‘ aus dem Jahr 2017 an.



**Abb. 2:** Bestehendes Planungsrecht im Plangebiet  
li: Auszug FNP (Stadt Euskirchen 2004); re: Auszug BP Nr. 52 c (Stadt Euskirchen 1982)

Der **Landschaftsplan** Blatt 1 Nordwest des Kreises Euskirchen aus dem Jahr 2007 stellt im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung das Entwicklungsziel 1.14 ‚Erholungsgebiete‘ dar.

Der Bereich ist hier mit Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.2-5 ‚LSG Voreifel bei Billig‘ (LANUV-Kennung: 5306-0009) dargestellt.

Rund 130 m südlich der Plangebietsgrenze ist der geschützte Landschaftsbestandteil LB 2.4-9 ‚Sumpfwäldchen am südlichen Stadtrand von Euskirchen‘ festgesetzt.

Rund 270 m südwestlich von der Plangebietsgrenze entfernt liegt das Naturschutzgebiet 2.1-5 NSG ‚NSG Sumpfwald am Mitbach‘ (LANUV-Kennung: EU-150).

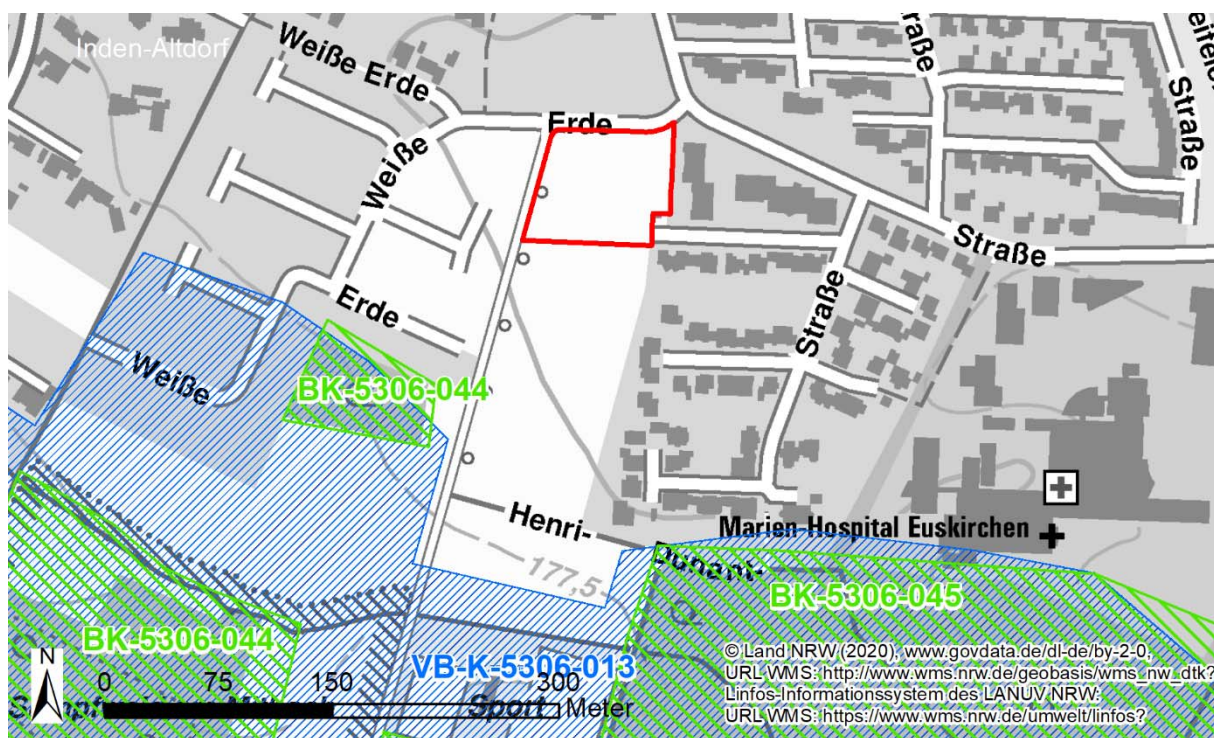
Es befinden sich keine **Europäischen Schutzgebiete** im Plangebiet und seinem Umfeld.



**Abb. 3:** Auszug aus dem Landschaftsplan des Kreises Euskirchen  
(Landschaftsplan Blatt 1 Nordwest des Kreises Euskirchen, 2007)

Südlich der Fläche liegen die vom **LANUV** als schutzwürdig bewerteten Biotopkataster- bzw. Verbundflächen VB-K-5306-013 ‚Kulturlandschaft mit Gehölzstrukturen zwischen Billiger Wald und Euskirchen‘ und BK-5306-044 ‚Sumpfwald und Feldgehölz am Stadtrand Euskirchen‘ (s. auch LB 2.4-9 und NSG 2.1-5) sowie BK-5306-045 ‚Ortholz am Südrand von Euskirchen‘.

Wertbestimmend sind hier Strukturen in den intensiven landwirtschaftlichen Nutzungen, die als Trittsteinbiotope dienen (insbesondere für Hecken- und Gebüschbrüter, Leitart Nachtigall).



**Abb. 4:** Geschützte und schutzwürdige Flächen des LANUV (Quelle s. Abbildung)

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von Wasserschutzgebieten oder festgesetzten Überschwemmungsgebieten.

#### 4.2 Aktueller Zustand von Natur und Landschaft

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Einheit 553 - Zülpicher Börde, dem Südteil der rheinischen Lössböden. Das Gebiet ist Altsiedelland, teilweise werden die hier verbreiteten, fruchtbaren Lössböden bereits seit Jahrtausenden bewirtschaftet (Informationen des Landschaftsinformationssystems @Linfos).

Momentan stellt sich die Fläche als Ackerbrache mit einseitiger Eingrünung durch einen Gehölzstreifen dar. An drei Seiten grenzt Wohnbebauung an, nach Süden schließen sich Ackerflächen an.

Der aktuelle Zustand entspricht allerdings nicht dem planungsrechtlich zulässigen Zustand der Fläche. Nach derzeitig rechtskräftigem Flächennutzungsplan und Bebauungsplan Nr. 52 c ist im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans die Anlage einer nicht näher bestimmten ‚Öffentlichen Grünfläche‘ zulässig (s. Abb. 2 re).

### 4.2.1 Abiotische Grundlagen

Im Plangebiet liegen lehmig-sandige Pseudogley-Braunerde-**Böden** (überwiegender Teil im Westen) und Parabraunerde-Pseudogley (kleiner Bereich im Osten) vor, die nach der Bewertung des Geologischen Dienstes (GD) NRW nicht als von besondere Schutzwürdigkeit bewertet werden (GD NRW 2018, BK50 und Auswertung schutzwürdiger Böden 3. Auflage). Als natürlich gewachsene, unversiegelte Böden erfüllen sie dennoch verschiedene natürliche Bodenfunktionen im Naturhaushalt, z.B. bezüglich ihrer Wasserspeicher- und Filterfunktion, ihrer klimatischen Ausgleichsfunktion sowie als Standort für Fauna und Flora. Durch die vorangegangene, intensive ackerbauliche Nutzung sind die Funktionen als Lebensstätte eingeschränkt und es ist eine mäßige Beeinträchtigung in Form von Veränderungen des Bodenaufbaus und der Bodenchemie anzunehmen. Die natürliche Versickerungsfähigkeit der Böden ist aufgrund des möglichen Staunässeinflusses eingeschränkt. Eine konzentrierte lokale Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser ist daher möglicherweise nur über Mulden-Rigolen-Systeme mit gedrosselter Ableitung verlässlich möglich (es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Erstbewertung der Böden in der BK 50 für den Einsatz von Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung maßstabsbedingt keine grundstücksscharfe Darstellung und Planung zulässt.) Detaillierte Informationen über die tatsächliche Bodenbeschaffenheit im Gebiet liegen zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor.

Der **Wasserhaushalt** des Plangebietes ist vermutlich anthropogen noch vergleichsweise ungestört (keine Versiegelungen, ggf. leichte Verdichtung aufgrund der ackerbaulichen Nutzung). Allerdings weisen die Böden eine von Natur aus nur eine geringe Versickerungsfähigkeit auf. Schadstoffeinträge sind momentan nur in vergleichsweise geringem Ausmaß aus dem Umfeld (Straßen, Baustellen, Gärten) anzunehmen. Gemäß dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum westlich angrenzenden Neubaugebiet Weiße Erde steht der natürliche Grund- bzw. Schichtwasserspiegel dort in 1,3 bis 3 m Tiefe unter Flur an (Kreisstadt Euskirchen, Fassung für die Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB).

Natürliche Oberflächengewässer liegen im Plangebiet nicht vor. Rund 300 m südlich verläuft der Mitbach, der weiter nördlich über den Veybach in die Erft entwässert.

**Lokalklimatisch** ist im Plangebiet eine Übergangssituation von Freilandklima zu Siedlungsklima anzunehmen. Das noch unbebaute Plangebiet sowie die südlich anschließenden unbebauten Flächen können als Kaltluftentstehungsflächen dienen, die sich im Vergleich zum bebauten Umfeld tags weniger stark aufheizen und nachts schneller abkühlen. Lokalklimatisch bedeutsame Luftleitbahnen in Richtung des Euskirchener Siedlungszentrums sind aufgrund der Topographie und Oberflächengestalt nicht anzunehmen.

**Lufthygienisch** sind hier höchstens leichte Vorbelastungen aus den Ziel- und Quellverkehren der umliegenden Wohngebiete anzunehmen. In der Hauptwindrichtung Südwest liegen keine relevanten Schadstoffemittenten. Temporär ist Staubentwicklung aus dem Baustellenbetrieb der neu erschlossenen Wohngebiete möglich. Auch können gelegentliche Emissionen aus der Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen im Süden auftreten. Insgesamt ist von guten Luftaustauschbedingungen auszugehen.

## 4.2.2 Pflanzen und Tiere

Aktuell stellt sich das Plangebiet selbst als junge Ackerbrache in Ortsrandlage dar. Nach Süden schließen sich Ackerflächen an. Es ist anzunehmen, dass die Fläche zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans im Mai 2019 ebenfalls noch ackerbaulich genutzt wurde. Am Westrand stockt eine Gehölzreihe heimischer Arten. Die nach Osten anschließende Wohnbebauung ist bereits älter und weist zum Teil strukturarme, zum Teil auch struktureichere Gärten auf. Sie ist überwiegend mit nicht-heimischen Gehölzen zum Plangebiet abgegrenzt. Dazwischen liegt ein schmaler, etwas verwilderter Saumbereich mit einem Trafohäuschen, Brombeergestrüpp und Ablagerungen von Grünabfällen. Die Wohngebiete im Norden und Westen haben Neubau- und zum Teil auch noch Baustellencharakter.

Insgesamt wurden innerhalb des Geltungsbereiches der 3. Bebauungsplanänderung im Zuge einer Ortsbegehung im April 2020 die folgenden **Biotoptypen** aufgenommen (Differenzierung und Bewertung nach LANVU 2008 für die Bauleitplanung, räumliche Lage s. Bestandsplan):

### 1.3 Teilversiegelte Siedlungsfläche

Die Straße ‚Weiße Erde‘ wird am Nordrand des Geltungsbereiches von einem schmalen Schotterstreifen begleitet.

### 2.4 Wegraine, Säume ohne Gehölze

Zwischen der zentralen Ackerbrache und der östlich anschließenden Wohnbebauung liegt ein Saumstreifen, der zum Teil krautig, zum Teil mit Brombeeren überwachsen und zum Teil mit Grünschnitt überlagert ist. Ein weiterer Saumbereich befindet sich im Nordwesten nördlich der abschirmenden Gehölzreihe.

### 5.1 Ackerbrache

Die Ackerbrache macht den weitaus größten Teil des Plangebietes aus. Die Fläche wurde noch bis vor Kurzem intensiv ackerbaulich genutzt. Zum Zeitpunkt der Begehung im April 2020 fanden sich noch flächenhaft Rückstände der Nutzung in Form von Stoppeln und Stroh, bereichsweise kommt erneut Getreide auf. Daneben finden sich ‚Ackerwildkräuter‘ Stumpflättriger Ampfer, Ackersenf, Rainkohl, geruchlose Kamille usw.



**Abb. 5:** Ackerbrache (eigene Fotos aus April 2020)



## 7.2 Gehölzstreifen mit überwiegend lebensraumtypischen Gehölzarten

Der Gehölzstreifen am Westrand des Plangebietes setzt sich aus heimischen Arten wie Hasel, Weißdorn, Feldahorn, Hartriegel usw. sowie Walnuss und Obstbäumen zusammen. Die Bäume weisen Stammdurchmesser von etwa 10 cm bis rund 40 cm auf. Die Breite des Streifens liegt bei rund 8 m. Die Gehölze erreichen eine Höhe von etwa 5 und 10 m.

Am Ostrand des Plangebietes befindet sich eine kleine Gehölzgruppe aus einer jungen Stieleiche, einer jungen Roteiche und einer Heckenrose.



**Abb. 6:** Gehölze im Plangebiet; li: Gehölzstreifen, re: Gehölzgruppe  
(eigene Fotos aus April 2020)

Das Plangebiet enthält keine gesetzlich geschützten Biotope oder sonstige Biotope, die einem besonderen Schutzstatus unterliegen. Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurden keine seltenen oder geschützten Pflanzenarten aufgefunden.

Aufgrund der heutigen Habitatstrukturen von Ackerbrache, Säumen und Gehölzstreifen in Ortsrandlage ist im Plangebiet allgemein mit dem Vorkommen häufiger, ungefährdeter, nicht-planungsrelevanter **Tierarten** aus verschiedenen Tiergruppen zu rechnen (z.B. verschiedene häufige Insekten- oder sonstige Wirbellosenarten, häufige Kleinsäuger, häufige Vogelarten etc.). Aus der Gruppe der nicht-planungsrelevanten Arten sind insbesondere heimische, nicht-planungsrelevante europäische Vogelarten zu beachten, die als Brutvögel vor allem in den Gehölz- und Saumbereichen des Plangebietes vorkommen können.

Grundsätzlich sind jedoch auch Habitatfunktionen für planungsrelevante Tierarten nicht von vornherein auszuschließen. Zu dieser Thematik wurde ein artenschutzrechtliches Gutachten zur 3. Änderung des BP Nr. 52 c erstellt (Raskin 2019). Im Ergebnis wurde lediglich ein Bluthänfling im Brombeergestrüpp am Trafohäuschen angetroffen (kein Brutnachweis) und ein Turmfalke über der Fläche gesichtet. Die im Jahr 2016 im Zuge von Kartierungen zum Baugebiet Weiße Erde durch die BG Natur dbR auf benachbarten Flächen aufgenommene, regional gefährdete Klappergrasmücke wurde 2019 nicht mehr nachgewiesen. Der Turmfalke brütet außerhalb des Plangebietes und kann die Ackerbrache als nicht-essenzielles Nahrungshabitat nutzen.

Weiterhin wurden im Jahr 2016 die nicht-planungsrelevanten Arten Waldeidechse und Erdkröte im Umfeld des Geltungsbereiches der 3. Änderung des BP Nr. 52 c nachgewiesen. Die

Ackerbrache kann für diese Arten grundsätzlich untergeordnete Nahrungshabitatfunktionen aufweisen.

Insgesamt erfordern die anzunehmenden bzw. nicht auszuschließenden Vorkommen im Plangebiet zeitliche Beschränkungen der Baufeldfreimachung auf ein Zeitfenster von Anfang Oktober bis Ende Februar (Raskin 2019).

#### **4.2.3 Landschaftsbild und naturbezogene Erholung**

Das Plangebiet liegt überwiegend in der Landschaftsbildeinheit LR-II-016 ‚Zülpicher Börde‘ des Fachbeitrags Natur und Landschaft des LANUV. Diese zeichnet sich aus durch großflächige, intensiv genutzte Ackerlagen und lediglich linienhafte oder kleinflächige ausgeprägte Gehölzelemente in Siedlungsrandlagen und innerhalb der Talräume. In der Landschaftsbildanalyse des Kreises Euskirchen aus dem Jahr 2014 wird der Bereich in der Landschaftsbildeinheit ‚LB-II-016-O-(8) Mäßig strukturiertes Offenland der Zülpicher Börde südwestlich Euskirchen‘ mit mittlerer Bedeutung, zugeordnet (Bewertung 3: börde- bzw. voreifeltypisch anschließend Siedlungsbereich).

Das Landschaftsbild im Plangebiet selbst ist geprägt von der aufgegebenen Ackernutzung in Ortsrandlage und den Baustellen der Neubaugebiete im Umfeld. Der Gehölzstreifen am Westrand wirkt abschirmend und strukturierend. Nach Süden schließt sich die freie Landschaft an. Dort liegen die Tennisplätze des Tennisclubs Rot-Weiß-Euskirchen und dahinter der Erholungsraum des Stadtwaldes mit einem verzweigten Netz an Spazier- und Wanderwegen.

Das Plangebiet selbst ist nicht von Wegen erschlossen. Die am Westrand verlaufende Straße wird rege von Spaziergängern, Hundebesitzern, Radfahrern etc. als Zugang zur südlich angrenzenden, freien Landschaft genutzt. Für Naherholungssuchende weist die Fläche selbst dabei eine positive Kulissenwirkung auf, dem Gehölzstreifen kommt diesbezüglich eine bedeutende belebende und abschirmende Wirkung zu.

Der gesamte Bereich ist ursprünglicher Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes ‚Voreifel bei Billig‘ (s.o. planerische Vorgaben).

## **5 Konfliktanalyse**

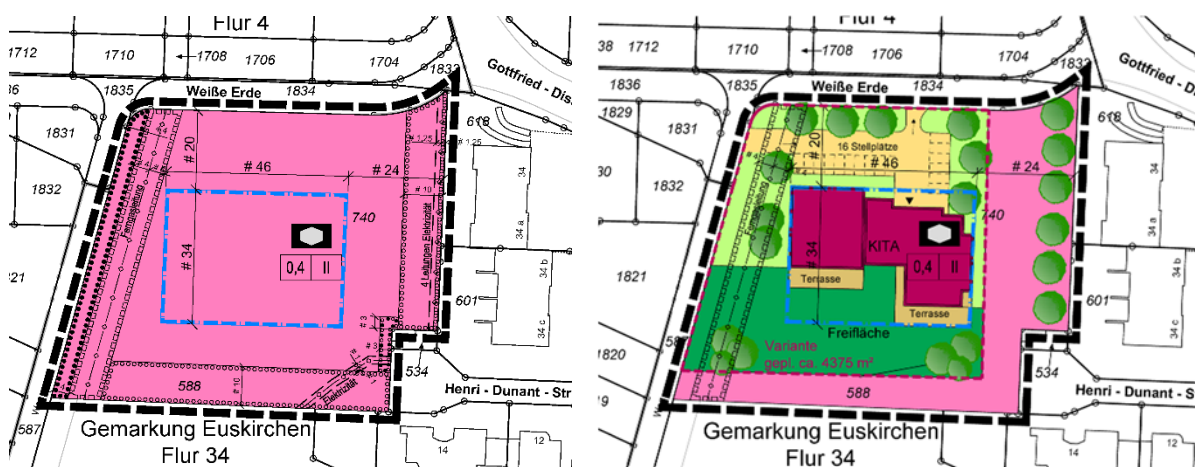
### **5.1 Beschreibung des Vorhabens**

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 c bereitet die Anlage einer Gemeinbedarfsfläche vor. Geplant ist von der Stadt die Errichtung einer Kindertagesstätte mit Außengelände.

Der Bebauungsplan beinhaltet die folgenden, für die Beurteilung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft relevanten Festsetzungen und Hinweise:

- Festsetzung einer 6.350 m<sup>2</sup> großen Fläche für den Gemeinbedarf mit einer GRZ von 0,4
- zulässig ist innerhalb der Baugrenze die Errichtung eines sozialen Zwecken dienenden Gebäudes mit voraussichtlich zwei Vollgeschossen
- Pflanzflächen mit Gehölzpflanzungen und Gehölzerhalt auf rund 1.655 m<sup>2</sup> zur Eingrünung des Grundstückes

- Hinweis auf das einzuhaltende Zeitfenster zur Baufeldfreimachung zwischen Oktober und Februar zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte



**Abb. 7:** Geplantes Vorhaben II: Planzeichnung, re: Städtebaulicher Entwurf (Stand Entwurf, September 2020)

Im Westen ist der Verlauf einer Ferngasleitung eingetragen (Geh-, Fahr- und Leitungsrecht). Im Osten sind nachrichtlich die Verläufe von Elektrizitäts-Leitungen dargestellt.

## 5.2 Beeinträchtigung von Naturhaushalt und Landschaftsbild

### 5.2.1 Bauphase

Bei der Umsetzung der Planung ist zunächst eine Beseitigung der bestehenden Vegetation innerhalb der zu bebauenden Bereiche anzunehmen. Hiervon ist insbesondere die Ackerbrache betroffen. Die bestehenden Gehölze des Plangebietes sind weitgehend zu erhalten. Im Bereich der Ferngasleitung im Westen des Gebietes sind Gehölzverluste möglich. Da Vorkommen nicht-planungsrelevanter Tierarten (insbesondere europäischer Vogelarten) im Plangebiet nicht auszuschließen sind, enthält der Bebauungsplan zur Vermeidung eines artenschutzrechtlichen Konfliktes einen Hinweis zur zeitlichen Beschränkung der Baufeldfreimachung.

Darüber hinaus besteht während der Bauphase grundsätzlich ein Risiko von Bodenschäden auch in den später unbebauten Flächen durch das Befahren mit Baumaschinen, unsachgemäße Bodenlagerung oder im Falle von Leckagen.

Weiterhin sind in der Bauphase kaum vermeidbare temporäre Effekte wie Baulärm, Erschütterungen, Staub- und Schadstoffemissionen zu erwarten.

### 5.2.2 Anlage

Die Anlage des Gebäudes und der Stellplätze führt zu Flächenversiegelungen, die mit dem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen, darunter dem Verlust als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie der Verringerung der Versickerungsflächen und damit der Grundwasserneubildung im Gebiet verbunden sind. Bei einer GRZ von 0,4 mit pauschal zulässiger Überschreitung um 50% sind auf der Fläche Versiegelungen von maximal 3.810 m<sup>2</sup> möglich. Lokalklimatisch ist durch Versiegelung und Bebauung eine kleinflächige Ausweitung des Siedlungsklimas

zu erwarten.

Die festgesetzten Maßnahmen zum Gehölzerhalt und zur Ergänzung der Eingrünung mit heimischen Gehölzarten und Obstbäumen sind sowohl für den Naturhaushalt sowie auch für das Landschafts-/Ortsbild positiv zu bewerten. Für die Gestaltung der sonstigen versiegelungsfreien Flächen trifft der Bebauungsplan keine Vorgaben. Grundsätzlich können bei der Entwicklung des Außengeländes der KiTa intensiv genutzte gartenartige Vegetations- und Nutzungsstrukturen angenommen werden.

Bei zwei Vollgeschossen ist mit einer Gebäudehöhe von rund 10 m zu rechnen. Bezüglich des Ortsbildes passt sich das neue Gebäude damit in das bauliche Umfeld ein. Lokal geht mit der Umsetzung des Bebauungsplans eine Landschaftsbildveränderung vom Offenlandcharakter hin zum Siedlungsbereich einher. Durch die Maßnahmen zur Eingrünung werden Auswirkungen auf das Landschafts-/ Ortsbild deutlich gemindert.

### 5.2.3 Betrieb

Betriebsbedingt ist im Vergleich zur heutigen Situation zum einen eine Beunruhigung der Fläche durch die Nutzung als Kindertagesstätte anzunehmen, zum anderen sind auch motorisierte Bring- und Abholverkehre in nicht unerheblichem Maße zu erwarten.

## 5.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen (Empfehlungen)

Zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes enthält der Bebauungsplan **Festsetzungen** zu den folgenden Maßnahmen (räumliche Lage s. Konflikt- und Maßnahmenplan):

- **M1:** Erhalt, Ergänzung und Pflege der bestehenden Gehölze innerhalb der festgesetzten Pflanzfläche 1 im Westen des Plangebietes. Ergänzung mit Arten der Pflanzliste (s. Anlage 1). Ausfälle sind kurzfristig gleichwertig zu ersetzen.
- **M2:** Entwicklung einer strukturreichen Eingrünung nach Süden innerhalb der Pflanzfläche 2: Anpflanzung und Pflege von 10-12 Obst- / Nussbäumen nach Pflanzliste „Kulturbäume“, Hochstamm 3xv StU 14-16 cm mit Pfahlanbindung, Pflanzabstände je nach Art 7-10 m. Mögliche Ausfälle sind kurzfristig gleichwertig zu ersetzen. Zusätzlich ist eine geschlossene Heckenpflanzung heimischer Arten (s. Pflanzliste) am Außenrand unter Beachtung nachbarschaftsrechtlicher Abstände zulässig.
- **M3:** Erhalt, Ergänzung und Pflege der bestehenden Gehölze innerhalb der Pflanzfläche 3 im Südosten des Plangebietes. Ergänzung mit Gehölzarten der Pflanzliste. Mögliche Ausfälle sind kurzfristig gleichwertig zu ersetzen.
- **M4:** Entwicklung und Pflege eines randlichen Gebüschbereiches innerhalb der Pflanzfläche 4 im Osten des Plangebietes: Anpflanzung und Pflege von Gehölzen 3. Ordnung der Pflanzliste (Bevorzugung flachwurzelnender Arten wie Roter Hartriegel, Holunder, Schlehe, Wolliger Schneeball), Pflanzabstand 100-150 cm in und zwischen den Reihen.

Darüber hinaus werden die folgenden weiteren Maßnahmen zur Beachtung bei der Umsetzung des Bebauungsplans **empfohlen**:

- In der Bauphase Berücksichtigung von Bodenschutzmaßnahmen nach § 202 BauGB gemäß DIN 18.915 und 19.731 (insbesondere sachgemäßer Abtrag, Lagerung und Wiedereinbau von Boden in der Bauphase)
- Beschränkung von Befahren und Lagerflächen in der Bauphase ausschließlich auf später zu überbauende Flächen
- Ausschluss zulässiger Überschreitungen der GRZ
- Ausführung von Stell- und Aufenthaltsplätzen wo möglich mit versickerungsfähigen Materialien (z.B. Rasengittersteine)
- Anlage einer Dachbegrünung oder Gestaltung der Dachflächen zur Nutzung solarer Energie
- Vorsehen von Nisthilfen und Quartiersmöglichkeiten für gebäudebrütende Vogelarten und „Gebäudefledermäuse“ bei der Fassadengestaltung des geplanten Gebäudes (z.B. Quartiersteine, Mauerseglerkästen etc.)

## 6 Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft

Eine Beschreibung der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe erfolgte in Kapitel 5.2. Die Bilanzierung des Eingriffsumfangs und die Ermittlung des Ausgleichbedarfs werden auf der Grundlage des LANUV -Verfahrens (2008) für die Bauleitplanung durchgeführt.

Als Ausgangszustand wird die im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 52 c festgesetzte ‚Öffentliche Grünfläche‘ angesetzt, da dies aktuell dem planungsrechtlichen Zustand der Fläche entspricht. Da der Ursprungs-Bebauungsplan keine näheren Vorgaben zur Ausgestaltung der ‚Öffentlichen Grünfläche‘ trifft, wird ein Mittelwert zwischen den Grünflächen-Biototypen des Verfahrens „4.5 Intensivrasen“ und „4.6 Extensivrasen“ von 3 ökologischen Wertpunkten / m<sup>2</sup> für eine mäßig intensive Nutzung angenommen.

Die ökologische Wertigkeit des Plangebiets wird durch Multiplikation von Biotopwert und Flächengröße ermittelt.

Der ökologische Wert des Plangebiets im Planzustand wird prinzipiell nach der gleichen Vorgehensweise auf der Grundlage von Planzeichnung und textlichen Festsetzungen ermittelt. Es können dabei nur planungsrechtlich gesicherte Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eingriffs innerhalb des Geltungsbereichs berücksichtigt werden. Zur Bewertung des Planzustandes wird bei neu anzulegenden Biotopen verfahrensgemäß der Grundwert P herangezogen, der den Entwicklungswert nach einem Zeitraum von 30 Jahren darstellen soll.

Die Eingriffsbereiche sowie die Maßnahmenflächen innerhalb des Geltungsbereiches sind in Karte 2 ‚Konfliktplan‘ dargestellt.

Tab. 2: Eingriffsbilanzierung

Biotoptypen		Flächen- größe (m <sup>2</sup> )	Biotop- wert	Flächen- wert
<b>Planungsrechtlicher Ausgangszustand</b>				
4.5/4.6	Öffentliche Grünfläche mäßig intensiver Nutzung	6.350	3	19.050
<b>Gesamtflächenwert A des Ausgangszustandes</b>		<b>19.050</b>		
<b>Planzustand 3. Änderung</b>				
1.1	versiegelte Flächen (Gebäude, Stellplätze etc.) <i>entspricht der Fläche für Gemeinbedarf (6.350 m<sup>2</sup>) x GRZ 0,4 zuzüglich zulässiger Überschreitung auf 0,6</i>	3.810	0	0
7.2	Hecke, Gehölzstreifen, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50% (M1/Pflanzfläche 1 und M3/Pflanzfläche 3: Gehölzerhalt und Ergänzung)	361	5	1.805
7.2mrg	Hecke, Gehölzstreifen, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50%, mehrreihig (mrg) (M4/Pflanzfläche 4: Entwicklung randliche Gebüschfläche)	577	6	3.462
3.8	Obstwiese bis 30Jahre (M2/Pflanzfläche 2: Entwicklung strukturreiche Eingrünung)	717	6	4.302
4.3/4.5	Zier- und Nutzgarten tendenziell strukturarm /Intensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker <i>entspricht der verbleibenden, nicht zu versiegelnden Fläche</i>	885	2	1.770
<b>Gesamtflächenwert B des Plan-Zustandes</b>		<b>11.339</b>		
<b>Gesamtbilanz B-A</b>		<b>-7.711</b>		

Aus der Bilanzierung geht hervor, dass durch die Umsetzung des Bebauungsplans innerhalb des Geltungsbereiches ein **Defizit von 7.711 ökologischen Wertpunkten** zu erwarten ist.

Eine Kompensation des innerhalb des Geltungsbereiches verbleibenden ökologischen Defizits erfolgt über **externe Maßnahmen in der Mitbachau** südwestlich des Plangebietes (Gemarkung Billig, Flur 8, Teilbereiche der Flurstücke 22 und 23, s. Übersicht im Konflikt- und Maßnahmenplan).

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Euskirchen ist vorgesehen, dort auf einem bisherigen Ackerstandort (BT-Code nach LANUV 2008: 3.1, Biotopwert je m<sup>2</sup>:

2 WP) die Entwicklung eines Feldgehölzes mit lebensraumtypischen Gehölzen durchzuführen (BT-Code: 6.4, Biotopwert je m<sup>2</sup>: 6 WP). Zur Deckung des ermittelten Defizites ist eine Umwandlung von Acker zu Feldgehölz auf einer Fläche von 1.928 m<sup>2</sup> erforderlich.

## 7 Zusammenfassende Schlussfolgerung

Mit der Umsetzung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 c können auf der überplanten Fläche sowohl Beeinträchtigungen des Naturhaushalts (insbesondere vollständiger Verlust der natürlichen Bodenfunktionen im Bereich zulässiger Vollversiegelungen) sowie auch lokale Beeinträchtigungen des bisherigen, mäßig attraktiven Ortsrandbildes einhergehen. Durch die festgesetzten Maßnahmen zur Eingrünung mit heimischen Gehölzen können die Beeinträchtigungen gemindert, in Bezug auf das Ortsbild auch weitgehend vermieden werden.

Die Bilanzierung des Planzustandes auf der Grundlage des vorliegenden Bebauungsplanes ergibt ein ökologisches Wertdefizit von 7.711 ökologischen Wertpunkten nach dem LANUV-Verfahren für die Bauleitplanung (2008).

Eine vollständige Kompensation des ökologischen Defizits des Geltungsbereichs erfolgt über eine externe Gehölzentwicklung in der Mitbachaue südwestlich des Plangebietes (Gemarkung Billig, Flur 8, Teilbereiche der Flurstücke 22 und 23).

Aachen, den 9. September 2020

Dipl.-Umweltwiss. Inge Ahlhelm

Dipl.-Geogr. Anja Werfling

## 8 Quellen / Informationsgrundlagen

- Bezirksregierung Köln (2003): Regionalplan Regierungsbezirk Köln Teilabschnitt Region Aachen
- Beratungsgesellschaft NATUR dbR (2016): Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I u. II) zu Vögeln, Kleinsäugetern, Fledermäusen, Reptilien, Amphibien u. Tagfaltern. – Gutachten i. A. des Büros Karst Ingenieure GmbH, Nörtershausen –Oberwallmenach
- Kreis Euskirchen (Hrsg.) (2014): Konzept zur Bewertung der Landschaftsbildqualitäten im Kreis Euskirchen
- Kreis Euskirchen (2007): Landschaftsplan Blatt 1 Nordwest des Kreises Euskirchen
- Kreisstadt Euskirchen (2017): Bebauungsplan Nr. 120 ‚Weiße Erde‘ mit Landschaftspflegerischem Fachbeitrag – Fassung für die Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
- Kreisstadt Euskirchen (2004): Flächennutzungsplan der Kreisstadt Euskirchen mit Vorentwurf zur 29. Änderung, Stand Mai 2020
- Kreisstadt Euskirchen (1982): Bebauungsplan Nr. 052 c ‚Bereich Engelbert-Goebel-Straße, Gottfried-Disse-Straße und Henri-Dunant-Straße im Stadtteil Euskirchen‘ mit erster (1993) und zweiter (1999) Änderung sowie Entwurf zur dritten Änderung (Stand September 2020)
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – LANUV (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, Recklinghausen, Stand März 2008
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW – LANUV: Grafikdaten der Landschaftsbildeinheiten (Landschaftsbildbewertung) aus dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Abruf: Mai 2020
- Raskin Umweltplanung (2019): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Errichtung der Kindertagesstätte „Weiße Erde“ in Euskirchen

### Karten

- Karte 1: Bestandsplan  
Karte 2: Konflikt- und Maßnahmenplan

### Anlagen

- Anlage 1 Pflanzliste

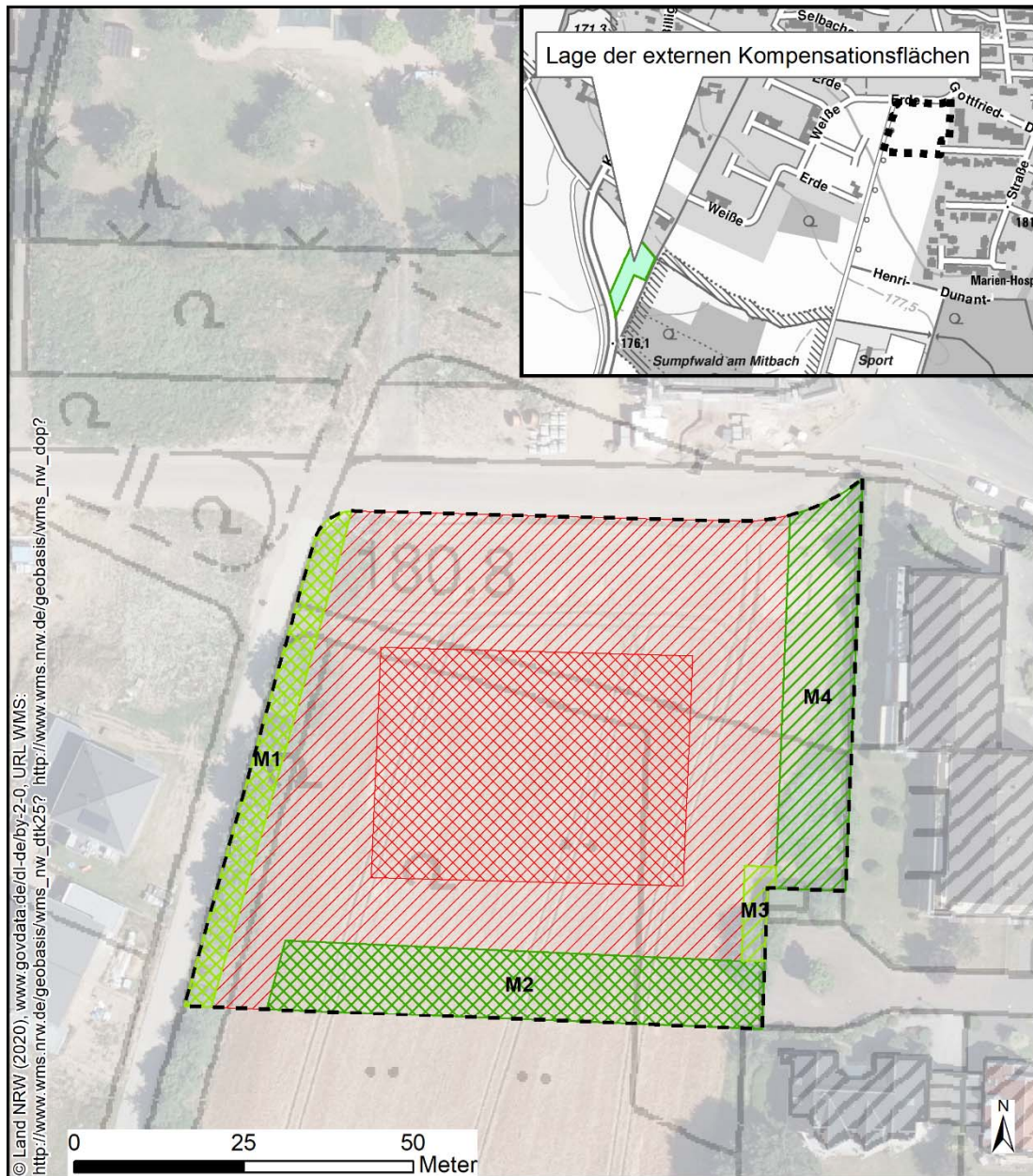


## Karte 1 Bestandsplan



**Bestand****Biotoptypen**

- 1.3 Teilversiegelte Siedlungsfläche
- 2.4 Wegraine, Säume ohne nennenswerte Gehölze
- 5.1 Ackerbrache
- 7.2 Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzen
- Geltungsbereich 3. Änderung BP Nr. 52 c





**Karte 2 Konflikt- und Maßnahmenplan**



**Konflikte**

-  Vollversiegelungen innerhalb des Baufensters
-  Anlage von Stellflächen und intensiv gepflegten Spielflächen

**Maßnahmen**

-  M1/Pflanzfläche 1: Erhalt und Ergänzung Gehölzstreifen
-  M2/Pflanzfläche 2: Entwicklung einer strukturreichen Eingrünung mit Obstbäumen und heimischen Gehölzen
-  M3/Pflanzfläche 3: Erhalt und Ergänzung heimischer Gehölze
-  M4/Pflanzfläche 4: Entwicklung eines randlichen Gebüschbereiches heimischer Straucharten

## Anlage 1 Pflanzliste

### Gehölze 1. Ordnung (Großbäume)

Rotbuche *Fagus sylvatica*  
Stiel-Eiche *Quercus robur*  
Winterlinde *Tilia cordata*  
Esche *Fraxinus excelsior*  
Vogel-Kirsche *Prunus avium*  
Berg-Ahorn *Acer pseudoplatanus*

### Gehölze 2. Ordnung (Bäume mittlerer Größe)

Hainbuche *Carpinus betulus*  
Salweide *Salix caprea*  
Eberesche *Sorbus aucuparia*  
Feld-Ahorn *Acer campestre*  
Mehlbeere *Sorbus aria*

### Gehölze 3. Ordnung (Kleinbäume, Sträucher)

Hasel *Corylus avellana*  
Weißdorn *Crataegus monogyna*  
Rotdorn *Crataegus laevigata*  
Hundsrose *Rosa canina*  
Schlehe *Prunus spinosa*  
Roter Hartriegel *Cornus sanguinea*  
Kornelkirsche *Cornus mas*  
Schwarzer Holunder *Sambucus nigra*  
Gewöhnlicher Schneeball *Viburnum opulus*  
Gewöhnlicher Liguster *Ligustrum vulgare*  
Pfaffenhütchen *Euonymus europaeus*

### Kulturbäume

Kulturapfel *Malus domestica*  
Kulturbirne *Pyrus communis*  
Kultur-Pflaume *Punus domestica*  
Walnuss *Juglans regia*

(Obstsorten s. Sortenempfehlung des Landschaftsplans Euskirchen für Zülpicher Börde und Voreifel, zzgl. Winterbirne Madame Verte)

### Pflanzqualität Gehölze (Mindestqualität)

Obstbäume, sonstige Hochstämme mind. 3xv, m. B. 14-16 cm  
Sträucher mind. 1xv, o.B. 60-100 cm  
Sonstige Gehölze: Heister 2xv, Höhe mind. 100 cm